

P.P. 9001 St.Gallen, Ratssekretär Post CH AG

Dr. Manfred Linke
Stadtschreiber
Telefon +41 71 224 53 22
manfred.linke@stadt.sg.ch

An die Mitglieder des Stadtparlaments

St.Gallen, 9. Februar 2023

Informationen zur Einfachen Anfrage Chompel Balok: Lobbying auf kommunaler Ebene – Interessensbindungen und Nebenämter von Stadtparlamentarier*innen offenlegen

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Mitglieder des Stadtparlaments

Aus der am 18. November 2022 eingereichten Einfachen Anfrage kann ich Ihnen in meiner Funktion als Ratssekretär des Stadtparlaments Informationen zur dritten gestellten Frage zukommen lassen:

Welche verbindlichen Vorgaben zur Offenlegung von Interessenbindungen und Nebenbeschäftigungen bestehen in anderen vergleichbaren Parlamenten?

Beispielhaft sei auf Parlamente auf kommunaler Ebene in Städten mit ähnlicher Zentrumsfunktion, Bedeutung und Grösse hingewiesen:

- Luzern:
[Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates \(sRSL 0.3.1.1.1\)](#)
Siehe Artikel 43a – 43c:

4. Offenlegung der Interessenbindungen

Art. 43a
Grundsatz und Umfang

¹Beim Eintritt in den Rat unterrichtet jedes Ratsmitglied die Geschäftsleitung schriftlich über:

- a. seine berufliche Tätigkeit (Arbeitgeber/in);
- b. Verwaltungsratsmandate;
- c. Organstellung in juristischen Personen (Vorstand in Vereinen und Genossenschaften, Stiftungsratsmandate usw.).

²Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben.

Art. 43b

Veröffentlichung

Die Stadtkanzlei erstellt ein Register über die Angaben der Ratsmitglieder. Dieses Register ist öffentlich.

Art. 43c

Überwachung

¹Die Geschäftsleitung wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

²Sie kann Ratsmitglieder dazu auffordern, sich im Register der Interessenbindungen eintragen zu lassen.

▪ *Winterthur:*

[Organisationsverordnung Stadtparlament \(SRS 1.2-1\)](#)

Siehe Artikel 35:

Art. 35

Offenlegung von Interessenbindungen

¹Beim Eintritt ins Parlament unterrichtet jedes Mitglied den Parlamentsdienst schriftlich über:

- a. die berufliche Tätigkeit,
- b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von juristischen Personen, kommunalen, kantonalen, schweizerischen und ausländischen Anstalten sowie Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
- c. dauernde Leitungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

²Änderungen sind von den Mitgliedern des Parlaments zu Beginn jedes Amtsjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³Der Parlamentsdienst veröffentlicht die Angaben der Parlamentsmitglieder auf der Webseite des Parlaments.

⁴Die Parlamentsleitung wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten. Sie kann die säumigen Parlamentsmitglieder auffordern, ihre Interessenbindungen mitzuteilen.

⁵Parlamentsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich in einer Kommission oder im Parlament äussern. Vorbehalten bleiben die Ausstandsregeln gemäss Art. 36.

▪ *Bern:*

[Geschäftsreglement des Stadtrats \(SSSB Nr. 151.21\)](#)

Siehe Art. 3 f.:

Art. 3

Meldung der Interessenbindungen

¹ Jedes Mitglied des Stadtrats unterrichtet das Stadtratssekretariat bei Eintritt über:

- a. seine berufliche Tätigkeit (Arbeitgeber/in; eigenes Unternehmen);
- b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien in- und ausländischer Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts einschliesslich solcher, die von der Stadt subventioniert werden;
- c. dauerhafte Leitungs- und Beratungsfunktionen für in- und ausländische Interessengruppen unter Vorbehalt der Wahrung des Berufsgeheimnisses;
- d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, der Kantone und ihrer Gemeinden;
- e. die Ausübung wichtiger politischer Ämter;
- f. Mandatsverhältnisse mit der Stadt oder mit Unternehmen oder Anstalten, an denen die Stadt Bern ganz oder teilweise beteiligt ist.

² Das Stadtratssekretariat fordert jeweils zu Beginn des ersten und des dritten Legislaturjahrs die Mitglieder des Stadtrats auf, ihm Änderungen der Interessenbindungen schriftlich mitzuteilen.

Art. 4

Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Das Büro des Stadtrats wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten und entscheidet im Streitfall endgültig.

² Es kann Mitglieder des Stadtrats dazu auffordern, sich im Register der Interessenbindungen eintragen zu lassen oder es kann eine Aktualisierung gemäss Artikel 3 Absatz 2 veranlassen.

³ Das Stadtratssekretariat erstellt das Register über die Interessenbindungen aufgrund der Angaben der Mitglieder des Stadtrats und der Weisungen des Büros des Stadtrats. Dieses Register ist öffentlich und wird im amtlichen Publikationsorgan jeweils zu Beginn der Legislatur publiziert und im Internet laufend aktualisiert.

Interessant dürfte in diesem Zusammenhang zudem sein, dass ein ähnliches Thema bereits im Jahr 2001 im Präsidium des Stadtparlaments (damals noch: Präsidium des Grossen Gemeinderates) besprochen wurde; eine Regelung im Geschäftsreglement des Stadtparlaments (damals noch: Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates) wurde damals vom Präsidium abgelehnt. Dies führte zu zwei Artikeln im St.Galler Tagblatt (15. November 2001 sowie 17. November 2001) und am 27. November 2001 zu einer Interpellation Martin Boesch: Mehr Transparenz im Waaghaus. Die entsprechenden Unterlagen liegen diesem Schreiben bei.

Freundliche Grüsse



Dr. Manfred Linke
Ratssekretär

Beilagen:

- Einfache Anfrage vom 18. November 2022
- «Welche Interessen stimmen mit? Diskussion über die Verflechtung von Gemeinderäten mit Wirtschaft und Verbänden»; St.Galler Tagblatt vom 15. November 2001, Seite 49 (Reto Voneschen);
- «Gegen die 'Vetternwirtschaft'; Interessenbindungen: SP-Fraktion fordert mehr Transparenz für den Grossen Gemeinderat»; St.Galler Tagblatt vom 17. November 2001, Seite 47 (Marius Hasenböhler);
- Interpellation Martin Boesch: Mehr Transparenz im Waaghaus, schriftlich, vom 27. November 2001;
- Antwort des Stadtrats auf die Interpellation Martin Boesch: Mehr Transparenz im Waaghaus, schriftlich, vom 18. Dezember 2001, Vorlage Nr. 1337.